

Kindertagesstättenordnung

Stand: Oktober 2016

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen, mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ausführliche Information über die inhaltliche Richtung der pädagogischen Arbeit in unseren Kindertagesstätten Rümpeler Weg und Steinfelder Redder erfahren Sie aus unseren Konzeptionen, die wir gerne aushändigen.

Inhalt:

1. Geltungsbereich und Rechtsform
2. Anzuwendende Vorschriften
3. Öffnungs- und Schließungszeiten
4. Elternbeitrag
5. Aufnahme
6. Kriterien der Aufnahme
7. Regelung für den Besuch der Einrichtung
8. Regelung in Krankheitsfällen
9. Versicherungen

1. Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Kindertagesstättenordnung gilt für alle Kindertagesstätten der Stoppelhops er gGmbH.

2. Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in den Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- a) Kinder – und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- b) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- c) Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach Beschlusslage des Kita-Beirates (siehe Anhang).

Es besteht eine Schließzeit von drei Wochen in den Sommerferien und von einer Woche in den Weihnachtsferien.

Teamübergreifende Fortbildungen finden an fünf Tagen im Kalenderjahr statt, die Kindertagesstätten bleiben dann geschlossen.

Die Termine werden rechtzeitig am Anfang des Kita-Jahres bekannt gegeben.

4. Elternbeitrag Stoppelhopper I + II

4.1

Nach dem Kindertagesstättengesetz sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet zur teilweisen Kostendeckung beizutragen.

Der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Beitragsbemessung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

4.2

Ist die Belastung des Beitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können Sie bei der zuständigen Behörde (Stadt/Amt/Gemeinde) einen Antrag auf Ermäßigung stellen.

4.3

Die Beitragsermäßigungen sind in der Sozialbeitragsstaffel aufgezeigt und werden nach Anerkennung des Ermäßigungsbescheides (von Stadt oder Gemeinde) angewandt (s. Aushang an der Kita-Pinnwand).

4.4

Der monatliche Regelbeitrag der Kindertagesstätten ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

Wird kein Ermäßigungsantrag bei uns abgegeben, wird der Regelbeitrag erhoben.

4.5

Für den Früh- und Spätdienst wird ein Aufschlag pro Stunde/Monat erhoben (siehe Beitragsordnung).

4.6

Kosten für das Mittagessen/ Wirtschaftskosten sind von den Personensorgeberechtigten pauschal, auch während der Schließzeiten, aufzubringen (siehe Beitragsordnung).

4.7

Es handelt sich bei den Frühstücks-, Mittags- und Wirtschaftsbeiträgen um Jahresbeiträge, die auf zwölf Raten verteilt werden. Eine Rückerstattung im Urlaubs-, bzw. Krankheitsfall ist nicht möglich (siehe Beitragsordnung).

4.8

Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, nach dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

4.9

Der Elternbeitrag ist auch während der angegebenen Schließungszeiten der Einrichtungen und bei Schließung auf Grund unvermeidbarer Baumaßnahmen, Amtsärztlicher Anordnungen etc. und bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.

4.10

Zur Zahlung des Kindertagesstättenbeitrages sind die Eltern oder sonstige Unterhaltspflichtige und die Personen, die das Kind angemeldet haben, als Gesamtschuldner verpflichtet.

4.11

Der nach der Sozialbeitragsstaffel zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite beitragspflichtige Kind auf 30%, wenn sie zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte betreut werden. Bei gleichzeitiger Betreuung eines dritten beitragspflichtigen Kindes wird kein Beitrag erhoben.

4.12

Wenn für das erste beitragspflichtige Kind nur 10% zu zahlen sind, wird für das zweite und weitere Kind kein Beitrag erhoben.

4.13

Der Beitrag wird per Lastschrift entrichtet und zwar jeden Monat in einer Summe im Voraus. Eine Barzahlung des Beitrages ist nicht möglich. Die Ermächtigung zum Einzug des Beitrages mittels Lastschrift erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte Stoppelhopser. Bankgebühren bei Rücklastschriften müssen vom Kontoinhaber getragen werden.

4.14

Mit dem Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist eine Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverein Stoppelhopser e.V. durch einen Personensorgeberechtigten verbunden. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und per Lastschrift eingezogen.

5. Aufnahme

5.1

Die Kindertagesstätte am Rümpeler Weg nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ausnahmen müssen genehmigt werden) unabhängig von Nationalität und Religion auf.

5.1.1

Die Kindertagesstätte am Steinfelder Redder nimmt in ihrer Krippe Kinder vom vollendeten 1. bis 3. Lebensjahr unabhängig von Religion und Nationalität auf.

5.2

Für die Aufnahme des Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, die nicht älter als 14 Tage sein darf.

Die Kosten hierfür werden vom Personensorgeberechtigten bezahlt.

5.3

In der Regel erfolgt eine Aufnahme zum 1. August eines Jahres. Im Laufe des Jahres können Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn Plätze frei sind.

5.4

Vom Tag der Erstaufnahme an besteht eine zweiwöchige Eingewöhnungsphase, die die Begleitung einer Bindungsperson des Kindes (Vater/Mutter/Oma/Opa usw.) erfordert. Die Handhabung wird von den pädagogischen MitarbeiterInnen erklärt. Danach findet ein Gespräch mit der Gruppenleitung statt.

6. Aufnahme-Kriterien

6.1

Die Gruppenzusammensetzung erfolgt altersgemischt. Jüngere wie Ältere haben gleichermaßen ein Anrecht auf einen Kindertagesstättenplatz.

6.2

Die Einrichtung führt eine Warteliste. Über die Aufnahme entscheidet die Gruppenstruktur (Jungen- und Mädchenanteil), die Geschwisterregelung und die anteilige Altersmischung gemäß Punkt 6.1.

6.3

Eine Voranmeldung ist nicht gleichzusetzen mit einer verbindlichen Zusage für einen Kindertagesstättenplatz. Verbindlich wird eine Anmeldung erst durch die schriftliche Bestätigung der Leitung der Kindertagesstätte.

6.4

Geschwisterregelung: Die Geschwisterregelung soll Eltern ermöglichen, alle Kinder in einer Einrichtung betreuen zu lassen, so dass zusätzliche Fahrwege zwischen verschiedenen Kindertagesstätten vermieden werden. Somit wird versucht, Geschwisterkinder vorrangig aufzunehmen. Die Geschwisterregelung ist nicht mehr anzuwenden, wenn ältere Geschwisterkinder bereits die Kindertagesstätte verlassen haben.

6.5

Laut Finanzierungsvertrag mit der Stadt Bad Oldesloe dürfen Kinder mit dem Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Oldesloe nur mit Genehmigung des Bürgermeisters aufgenommen werden. Ein Wegzug in eine Kommune außerhalb von Bad Oldesloe ist drei Monate vor Umzug mitzuteilen.

7. Regelung für den Besuch der Einrichtungen

7.1

Der **regelmäßige** Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

7.2

Die Aufsichtspflicht obliegt nach §1626 BGB den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen (§ 832 BGB). Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7.3

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **Übergabe** des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung. Am Ende der Betreuungszeit wird die Aufsichtspflicht wieder an die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten übergeben.

7.4

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

7.5

Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person das Kind abgeholt wird.

7.6

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge können auch ohne schriftliche Einwilligung der Eltern unternommen werden.

7.8

Zu unserem Konzept gehört ein Frühstück, welches für die Kinder durch die Einrichtung vorbereitet wird. Die Kosten können der Beitragsordnung entnommen werden.

Dieses gilt nicht für die Waldgruppe. Die Kinder bringen ihr Essen und Trinken von zu Hause mit. Eine dementsprechende Verhaltensliste wird von den jeweiligen Walderzieherinnen ausgehändigt.

7.9

Zum Spielen und Toben im Haus und im Freien braucht Ihr Kind zweckmäßige Kleidung. Im Haus sind feste Hausschuhe (keine Schlappen) wichtig. Gummistiefel, Regenhose und Regenjacke sind das ganze Jahr über notwendig, da die Kinder auch bei Regenwetter raus gehen. Im Winter müssen warme Kleidung, Schuhe und Handschuhe mitgegeben werden. Für die Waldgruppe bestehen besondere Kleidungs Vorschriften. Weitere Informationen gibt es bei den Walderzieherinnen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, kennzeichnen Sie die Kleidungsstücke mit Namen.

Bei Verlust oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung übernehmen wir keine Haftung.

7.10

Kinder aus Gemeinden außerhalb der Stadt Bad Oldesloe werden nur mit Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe aufgenommen. Umzüge in Gemeinden außerhalb von Bad Oldesloe sind uns drei Monate vor Umzug zu mitzuteilen.

7.11

Bei Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten / Allergien ist eine ärztliche Bescheinigung über Art und Umfang einzureichen.

8. Abmeldung

8.1

Die Abmeldung des Kindes kann nur schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

8.2

Eine Abmeldung 3 Monate vor dem 31. Juli ist nur in Ausnahmefällen möglich.

8.3

Das unentschuldigte Fehlen des Kindes von mehr als vier Wochen berechtigt den Träger der Kindertagesstätte, den Platz neu zu besetzen, ohne, dass ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht. Bis zur Neubesetzung gilt die Abmeldefrist von 6 Wochen, die Frist beginnt nach vier wöchiger unentschuldigter Fehlzeit des Kindes und ist voll kostenpflichtig.

8.4

Das Betreuungsverhältnis kann vom Träger gekündigt werden.

Wer gegen diese Kindertagesstättenordnung oder die Beitragsordnung schwerwiegend bzw. wiederholt verstößt, kann nach einmaliger Verwarnung mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Nichtbezahlen von Eltern- oder Essenbeiträgen ist ein schwerwiegender Verstoß.

9. Regelung im Krankheitsfall

Beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, z.B. Hautausschläge, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wichtig: Die Kinder müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie wieder in die Kindertagesstätte dürfen.

Bei **Erkrankung des Kindes** oder eines der **Familienmitglieder** an einer ansteckenden Krankheit, wie z.B. Masern, Windpocken, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Krätze, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten oder wenn sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, **muss die Kindergarteneinrichtung sofort benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.**

Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kita nicht besuchen (siehe Infektionsschutzgesetz).

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - **auch in der Familie** - die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Richtlinien des Gesundheitsamtes, vorliegen.

Die Kosten tragen die Personensorgeberechtigten

(siehe Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schleswig-Holstein).

Auf behördliche Anordnung kann die Einrichtung bei ansteckenden Krankheiten geschlossen werden. Die Einrichtung ist dafür nicht haftbar zu machen.

Über Medikamente ist das pädagogische Personal zu informieren. Eine Ausgabe von Medikamenten an Kinder durch das pädagogische Personal bedarf der schriftlichen

Vereinbarung und kann abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung. Die Haftung des Personals, bzw. des Geschäftsführers für evtl. Personenschäden durch die Medikamentengabe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Waldgruppe:

- Hier muss der Arzt auf jeden Fall bescheinigen, dass das Kind am Leben der Waldkinder wieder teilnehmen darf. Alle Krankheiten, auch grippale Infekte, müssen ausgeheilt sein.
- Es liegt im Ermessen des päd. Personals, ein ihnen nicht gesund erscheinendes Kind, nicht mit in den Wald zu nehmen.
- Sollten sich bei einem Kind während des Aufenthaltes im Freien Krankheitsbilder zeigen, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt und gebeten, ihr Kind abzuholen.
- Von dem / der ErzieherIn erkannte auffällige Insekten- bzw. Zeckenbisse/-stiche werden den Eltern beim Abholen des Kindes sogleich mitgeteilt. Ebenso informieren die Eltern die Einrichtung über solche Beobachtungen. Diesbezügliche Aufklärung, sowie Informationsmaterialien können bei der Einrichtung abgefragt werden.
- Zum Schutz gegen die Infektionsübertragung des Fuchsbandwurmes wird den Kindern von dem päd. Personal verboten, die Früchte des Waldes zu essen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung des Kindes, keine anderslautende Aussage dem Kind gegenüber zu machen.
- Kinder mit schweren gesundheitsgefährdenden Allergien gegen Pollen, Insektenstiche usw. dürfen die Waldgruppe nicht besuchen. Ausnahmeregelungen sind ärztlich zu attestieren. Die Eltern übernehmen die alleinige Verantwortung in Bezug auf auftretende Krankheiten.

10. Regelung im Versicherungsfall

Die Kinder sind gegen Unfälle während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie bei Ausflügen und sonstigen Kindertagesstättenveranstaltungen versichert.

Sie sind auch auf dem direkten Weg zur und von der Kita versichert, sofern keine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht vorliegt.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung wird keine Haftung übernommen.